

Niederschrift über den Workshop

## **„Was kann Pflegepersonal im Brandfall leisten?“**

anlässlich des Forums Brandschutzerziehung und -aufklärung am 9./10. November 2018 in Bocholt.

Am 9./10. November 2018 trafen sich mehr als 230 Personen zu einer Veranstaltung des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes in der Westfälischen Hochschule in Bocholt. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit an unterschiedlichen Workshops von 45 Minuten Dauer teilzunehmen. Insgesamt ergab sich daraus die Möglichkeit sich an den zwei Tagen mit acht verschiedenen Themen zu befassen. Insgesamt wurden 25 verschiedene Workshops, teilweise sogar mit internationaler Beteiligung angeboten.

Anlass für das Thema des Workshops „Was kann Pflegepersonal im Brandfall leisten?“ war die immer noch überdurchschnittlich hohe Zahl von Brandtoten und Verletzten bei Bränden in stationären Pflegeeinrichtungen (Altenheimen).

Zur Verdeutlichung soll hier ein Vergleich angestellt werden:

In der gastgebenden Stadt Bocholt gibt es ca. 32800 Haushalte. Würde es in diesen Haushalten genauso häufig brennen wie in Pflegeheimen, so käme es ungefähr bei 240 Wohnungsbränden zu 570 Verletzten und 40 Toten jedes Jahr (Anhang 1).

Aufgrund der konstant hohen Opferzahlen wird auch nicht erkennbar, dass trotz aller Bemühungen des vorbeugenden Brandschutzes auf baulicher und technischer Ebene eine Verbesserung dieser Situation eintritt. Insbesondere im Bereich des technischen Brandschutzes kommen regelmäßig nur Anlagen zu Einsatz, die einen Brand zwar erkennen und melden können, aber selbst nicht aktiv in das Brandgeschehen eingreifen.

Der Forderung nach Reduzierung der vorhandenen Brandlasten in Pflegeeinrichtungen werden durch die Pflegegesetze enge Grenzen gesetzt (Anhang 2). Menschen sollen möglichst selbstbestimmt in Pflegeheimen leben. Verbote stehen diesem Grundsatz natürlich entgegen. Um Brandgefahren auf diesem Weg zu reduzieren wären deutliche Einschränkungen im direkten Lebensumfeld eines jeden Einzelnen notwendig. Solche drastischen Maßnahmen sind für den Einen oder Anderen vielleicht denkbar, wahrscheinlich aber auch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem man selbst stationäre Pflegedienstleistungen in Anspruch nehmen muss.

Die Idee, bei dem Forum Brandschutzerziehung und -Aufklärung einen Workshop „Was kann Pflegepersonal im Brandfall leisten?“ anzubieten entstand aus eigenen Erfahrungen bei unzähligen Brandschutzunterweisungen in Pflegeheimen. Konkrete Handlungsanweisungen für das Verhalten im Brandfall lassen sich weder Veröffentlichungen von gesetzlichen Unfallversicherungen entnehmen noch sind diese in den Baugenehmigungen oder Brandschutzkonzepten festgeschrieben. Es ist die absolute Ausnahme, wenn sich konkrete Handlungsanweisungen für eine Einrichtung finden lassen.

Weiterhin haben Pflegeeinrichtungen nicht den ausschließlichen Auftrag nur auf eine brandsichere Unterbringung ihrer Bewohner zu achten. Schulung und Weiterbildung des Personals im Umgang mit den Einschränkungen und Besonderheiten, die sich im zunehmenden Alter beim Menschen entwickeln, sollte doch mindestens so im Mittelpunkt stehen wie die Unterweisung für den vielleicht irgendwann eintretenden Brandfall. Hier ist die Brandschutzunterweisung eben eine wichtige unter ganz vielen wichtigen Themen.

Daneben ist der zur Verfügung stehende Zeitrahmen häufig ungünstig. Für den Betrieb einer Pflegeeinrichtung bietet es sich an Brandschutzunterweisungen zur Zeit des Schichtwechsels durchzuführen. Dies hat aber unweigerlich zur Folge, dass dort Personen sitzen, die teilweise bereits nachts um 4:00 Uhr aufgestanden sind um pünktlich ihren Frühdienst anzutreten und acht Stunden harte Arbeit hinter sich haben.

Aus meiner Erfahrung möchte ich befürchten, dass es realistisch nur durch erhebliche Anstrengungen möglich werden könnte die oben genannten Gegebenheiten zu ändern. Daher stellt sich für mich die Frage, ob es nicht einfacher möglich ist Brandschutzunterweisungen an die Gegebenheiten anzupassen.

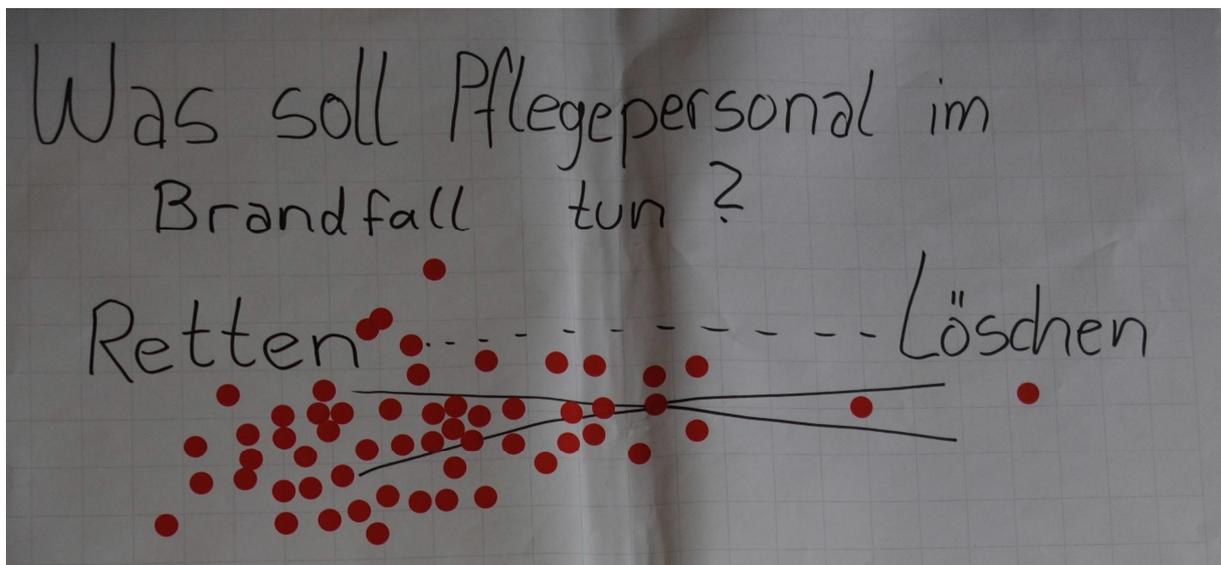
Letztlich resultiert hieraus die Frage, ob es nicht besser ist in Brandschutzunterweisungen für Pflegepersonal gewisse Unzulänglichkeiten hinzunehmen um damit aber zu erreichen, dass wenige und einfache Regeln für den überwiegend anzutreffenden Brandfall ausreichen, um Schäden zu minimieren.

Das Forum Brandschutzerziehung und -Aufklärung bot sich nun für mich an mit anderen Personen, die ebenfalls entweder Schulungen in Einrichtungen durchführen oder als Einsatzkraft der Feuerwehr tätig werden in Kontakt zu treten.

Insgesamt haben sich in den vier von mir veranstalteten Workshops von je 45 Minuten mindestens 57 Personen beteiligt.

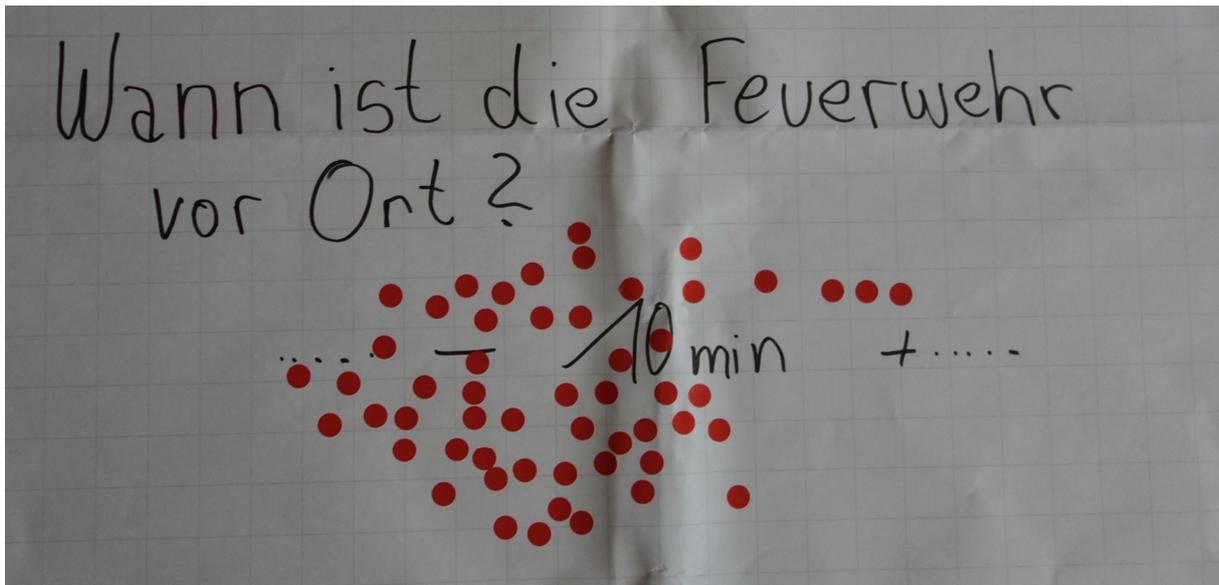
Zunächst habe ich abgefragt, was Pflegepersonal im Brandfall tun sollte. Zur Auswahl hatte ich als Antwortmöglichkeit retten oder löschen vorgegeben. Die Auswahl gerade dieser beiden Reaktionsmöglichkeiten habe ich getroffen, weil viele Brandschutzunternehmen Schulungen in Pflegeeinrichtungen durchführen. Es gehört einfach zu Geschäft dieser Unternehmen Feuerlöscher zu verkaufen und es gibt auch gute Gründe dafür, Maßnahmen der Brandbekämpfung einzuleiten. Allerdings fehlt in solchen Unternehmen häufig der feuerwehrtechnische Hintergrund um weitergehende Zusammenhänge zu verstehen.

Die Abfrage erfolgte in der Form, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Einschätzung mit einem roten Klebepunkt deutlich machen konnten. Dabei war es möglich den Punkt mehr in Richtung Retten oder mehr in Richtung löschen zu kleben. Wer mehr der Meinung war, dass beides seine Berechtigung hat, konnte seinen Punkt auch in die Mitte kleben:



Eindeutig zeigt sich aus dieser Abfrage die Tendenz, dass Pflegepersonal eher retten als löschen soll.

Weiterhin war für mich die Frage interessant, welche Zeit nach Einschätzung der Teilnehmer Pflegekräfte bei einem Brand überbrücken müssen, bis die Feuerwehr eintrifft. Auch diese Frage konnte mit roten Klebepunkten beantwortet werden. Dabei war in der Mitte eine Zeit von 10 Minuten angenommen, Klebepunkte links bedeuteten ein schnelleres Eintreffen der Feuerwehr, rechts bedeutete ein längerer Zeitraum.



Hierbei ging die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einem Eintreffen in weniger als zehn Minuten aus.

Die Abfrage fand zu Beginn des Workshops statt und diente nur der Datenerhebung.

Das eigentliche Seminarthema „Was kann Pflegepersonal im Brandfall leisten“ sollte seinen Ausdruck in einer kurzen Handlungsanweisung finden. Vorgegeben wurden folgende Punkte:

1. Ruhe bewahren!
2. Feuerwehr rufen!

Ziel war es eine vernünftige Handlungsanweisung als Punkt 3. zu finden.

Zu Beginn wurden anhand von Einsatzberichten verschiedene Brandszenarien dargestellt:

### **1. Brandmeldealarm in einem Pflegeheim durch Brand einer Fernbedienung**

Quelle: <https://www1.wdr.de/fernsehen/feuer-und-flamme/sendungen/feuer-und-flamme-folge-fuenf-100.html>

ab Minute 0:30 bis 4:40

Eine in Brand geratene Fernbedienung löste die Brandmeldeanlage des Seniorenheims aus. Zu einem größeren Brand kam es dabei glücklicher Weise nicht.

Dabei wurde deutlich, wie unbefangen die Beschäftigten mit dieser Situation umgegangen sind.

## 2. Brand in einem Pflegeheim in Schenefeld bei Hamburg

Quelle: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Feuerfalle-Seniorenheim.panoramadrei1570.html>

ab Minute 0:00 bis 1:36

Bei diesem Brandereignis wurde deutlich, wie sich der Rauch im inneren des Gebäudes über den Flur verteilt:



Bild: TVR-NewsNetwork e.K.

Zu 1: Der eigentliche Brandraum. Brandentstehung vermutlich über ein Fernsehgerät. Wirklich gebrannt hat es nur in diesem Raum, keine Brandausweitung auf andere Räume.

Zu 2: Deutlich zu erkennen ist eine starke Rauchentwicklung aus diesem vom Brandraum weit entfernten Zimmer. Es ist deutlich zu erkennen, dass sich der Rauch nur im inneren des Gebäudes ausgebreitet haben kann. Eine derart leistungsfähige Lüftungsanlage, die solch große Mengen Rauch transportieren kann, ist realistisch wohl eher nicht zu erwarten.

Zu 3: Im direkten Nachbarzimmer ist nur eine vergleichsweise schwache Verräucherung zu erkennen. Vermutlich wird hier die geschlossene Zimmertür die Rauchausweitung verhindert haben. Interessant ist hierzu auch die Aussage der Bewohnerin aus dem Film bei Minute 1:02.

Es waren zufällig Feuerwehrkameraden anwesend, die an diesem Einsatz teilgenommen haben. Diese berichteten, dass sich aus der Vielzahl der zum Brandzeitpunkt anwesenden Besucher besondere Probleme ergeben hatten. So war wohl die Evakuierung dadurch besonders aufwändig.

### **3. Brand in einem Pflegeheim in Würzburg**

Bei einem Brand in einem Pflegeheim in Würzburg kamen am 6. Dezember 2010 gegen 23:30 Uhr fünf Menschen ums Leben. Das Feuer entstand vermutlich durch eine Halogenlampe, die in das Bett einer 89 Jahre alten Bewohnerin gefallen war. Die Frau ist in ihrem Bett verbrannt. Da das Haus noch nicht über eine Brandmeldeanlage verfügte hatte sich der Brand bis zu seiner Entdeckung sehr weit entwickeln können. Eine Pflegekraft öffnete das Zimmer und konnte, aufgrund von Rauch und Flammen, die Tür nicht mehr schließen. Rauch drang in den Flur ein. Vier weitere Bewohner wurden später von der Feuerwehr tot aufgefunden, bei ihnen standen die Zimmertüren offen. In die weiteren Zimmer ist aufgrund der geschlossenen Zimmertüren kein oder nur wenig Rauch eingedrungen, die dort schlafenden Bewohner haben das Brandereignis überlebt.

Quelle: Brandschutz – Deutsche Feuerwehrzeitung Ausgabe 5/2011 ab Seite 386

Ein Teilnehmer aus Österreich berichtete spontan von einem Pflegeheimbrand in Vorarlberg im Jahr 2008, bei dem 12 Menschen getötet wurden. Auffällig war dort, dass gehfähige Personen in den Fluren getötet wurden, bettlägerige aber in ihren Zimmern überlebten.

Aus den gewählten Beispielen wurde deutlich, dass eine Rettung von Bewohnern nur möglich ist, solange der Flur rauchfrei ist. Insbesondere die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beruflich in Pflegeeinrichtungen tätig waren, haben deutliche Zweifel geäußert, dass es möglich ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr eine größere Anzahl von nicht selbstrettungsfähigen Personen in einen anderen Brandabschnitt zu evakuieren. Hierzu wurde weiterhin angemerkt, dass eine Evakuierung mit dem Pflegebett nur sehr selten möglich ist, da dies so nicht vorgesehen ist und die Betten nicht durch die Türen passen. Die ist in Krankenhäusern anders.

Anlässlich der Einführung einer neuen Baurichtlinie für Pflegeeinrichtungen in NRW merkte Jochen Stein in der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“, Ausgabe 2-3/2010, Seiten 72 – 76 an, dass solche Räumungen in andere Brandabschnitte fast nie praktiziert würden. Auch er führte dies auf den verrauchten Flur zurück.

Im Gespräch wurden die Anweisungen „Löschversuche“ und „Rettung“ nun vergleichend gegenübergestellt.

Grundsätzlich hat dabei der Arbeitgeber das Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Danach muss es jedem Beschäftigten möglich sein sich bei unmittelbarer erheblicher Gefahr durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen (§10 Abs.3 Arbeitsschutzgesetz Anhang 3).

Auch der §323c „unterlassene Hilfeleistung“ des Strafgesetzbuches (Anhang 4) setzt voraus, dass eine Hilfeleistung ohne erhebliche eigene Gefahr möglich und zuzumuten ist. Die Teilnehmer waren sich durchgängig einig, dass Brandrauch für einen ungeschützten Menschen eben eine solche unmittelbare erhebliche Gefahr darstellt.

Daraus wurde deutlich, dass ein Brand nur in der sehr frühen Entstehungsphase für einen Laien ohne eigene Gefährdung zu bekämpfen ist. Bei Löschversuchen kann es also schnell dazu kommen, dass eine Gefährdung eintritt.

Anweisungen, dass Personen aus verrauchten Bereichen zu retten sind, wurden aufgrund des oben aufgeführten ebenfalls abgelehnt.

Am Ende der Veranstaltung hatte jeder Teilnehmer die Möglichkeit auf einer Karte nun für den Punkt 3 eine Handlungsanweisung zu formulieren (Anlage 5).

Insgesamt wurden durch die Teilnehmer 50 Karten abgegeben. Die Anweisungen wurden wie folgt kategorisiert:

- 27x „Tür schließen“
- 7x „Retten / Evakuieren“
- 6x „Löschen“
- 6x „Lage beurteilen“
- 5x unterschiedliche andere Angaben

Weiterhin wurde von zahlreichen Teilnehmern für notwendig erachtet, dass bei einem tatsächlichen Brandereignis auch bei Auslösung der Brandmeldeanlage ein Notruf bei der Feuerwehr erforderlich ist.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Mitarbeit in meinem Workshop bedanken.

Vielleicht kann es gelingen eine Empfehlung für das Verhalten von Pflegekräften im Brandfall zu entwickeln. Aus meiner Sicht wäre dies eine gute Möglichkeit Handlungsanweisungen nicht nur zu vereinheitlichen, sondern auch zu präzisieren.

Jörn Klaas

[klaas@netzwerk-brandschutz-owl.de](mailto:klaas@netzwerk-brandschutz-owl.de)

Anlage:

Literaturverzeichnis / Quellennachweis:

1. Brandstatistik:

Brandstatistik des Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf) zu Bränden in Pflegeeinrichtungen.

Brandstatistik Pflegeheime bvbf	Anzahl	Tote	Verletzte
2012	29	28	149
2013	83	8	182
2014	66	11	163
2015	111	15	331
2016	111	15	251
2017	98	5	158
2018	59	10	107
	<hr/> <hr/> 557	<hr/> <hr/> 92	<hr/> <hr/> 1341

Hieraus ergeben sich mindestens 80 Brände pro Jahr.

Pro Brand sind dies 0,1651 getötete und 2,4075 verletzte Personen.

In Deutschland gibt es ca. 11000 Einrichtungen zur stationären Pflege (Quelle: statistisches Bundesamt). Hieraus berechnet sich eine Häufigkeit von mindestens 0,72 Brände pro 100 Einrichtungen in jedem Jahr.

Die Stadt Bocholt gibt an, dass es in ihrem Stadtgebiet ca. 32800 Wohnungen gibt. Würde es dort mit gleicher Wahrscheinlichkeit wie in Pflegeeinrichtungen brennen, so wären dort pro Jahr mit 237 Wohnungsbränden mit 571 verletzten und 39 getöteten Personen zu rechnen.

## 2. Pflegegesetzgebung am Beispiel NRW:

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014

§1 Abs. 4

(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

**1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,**

2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,

3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,

4. (...)

## 3. Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

§ 9 Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

**(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.** Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

#### 4. Unterlassene Hilfeleistung

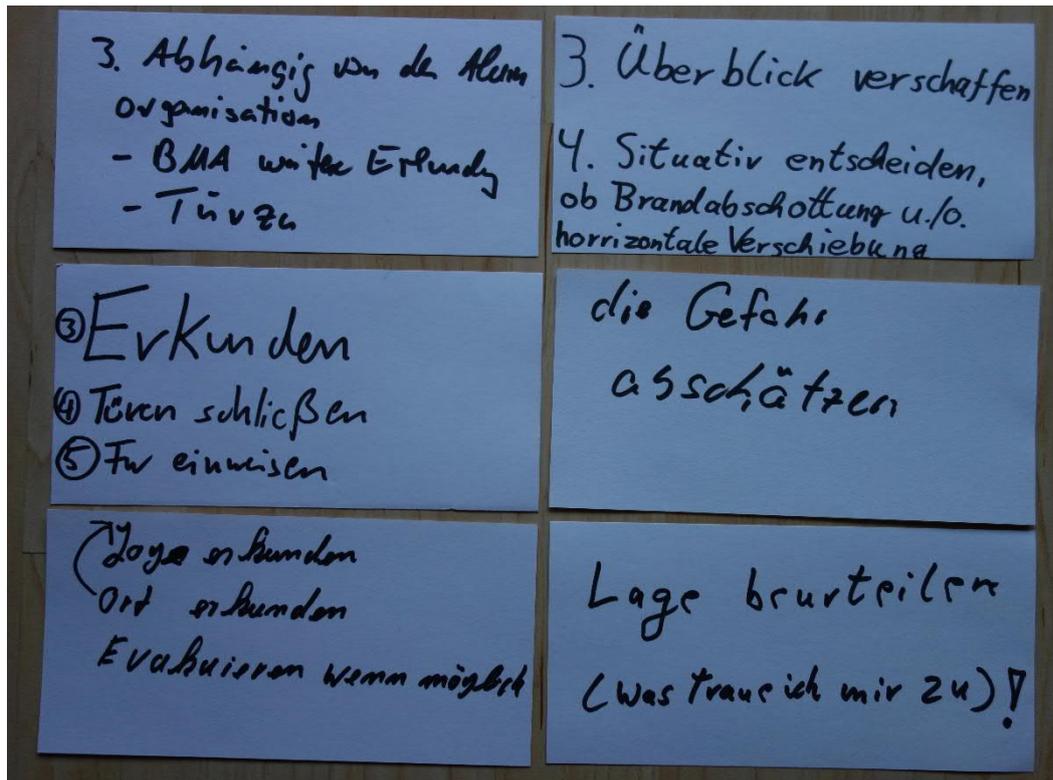
Strafgesetzbuch (StGB)

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

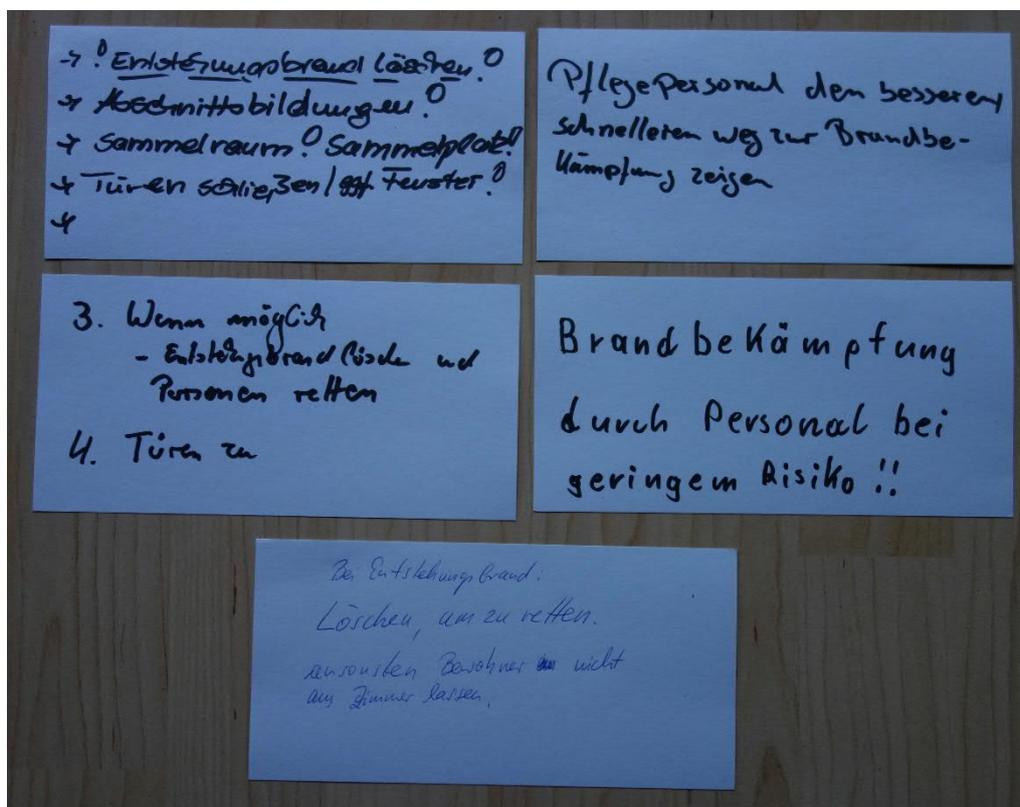
**(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

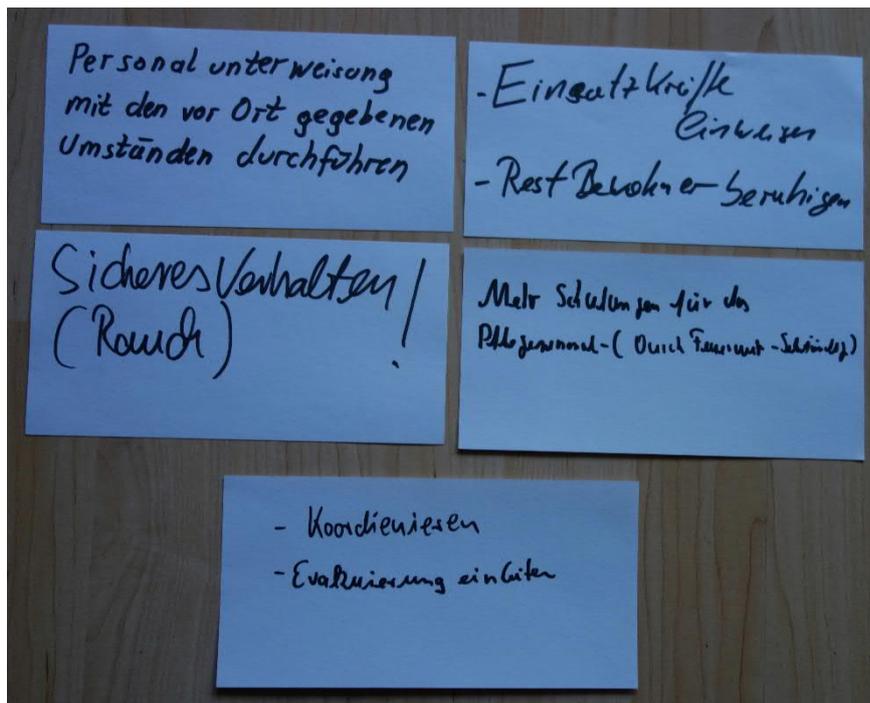




6 Karten „Lage beurteilen“



5 Karten „löschen“



5 Karten mit sonstigen Angaben